

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet
Buchloe Südost III

Die Stadt Buchloe erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbau-
gesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGVBl. I S. 341) folgende

S a t z u n g

§ 1

§ 1 Abs. (1) der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet
Buchloe Südost III vom 3.3.1966 mit Änderung vom 14.3.1967 und
30.9.1969 erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Baugebiet Buchloe Südost III - begrenzt im Süden durch
die südliche Grenze der Straße "Am Postfeld", Flurstücknummer 245;
im Westen durch die Westliche Grenze der Alpenstraße, Flurstück-
nummern 230 und 223; im Norden durch die nördliche Grenze der
Landsberger Straße, Flurstücknummern 57 und 359; im Osten durch
die östliche Grenze der Waaler Straße, Flurstücknummer 288; sowie
die Sichtwinkelbegrenzung im Bereich der Flurstücknummer 309/2
und die östliche Grenze der Schießstattstraße, Flurstücknummer 272 -
gilt die vom Architekten Paul Dinkel am 5. Mai 1964 gefertigte Be-
bauungszeichnung und die vom Stadtbauamt am 30.1.1967, 17.6.1967
gefertigten Änderungszeichnungen und die am 9.12.1969 vom Stadtbau-
amt gefertigte Änderungszeichnung. Sie ist Bestandteil dieser
Satzung.

§ 2

§ 5 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Südost III
vom 3.3.1966 erhält folgende Fassung:

§ 5

Dachform, Dachneigung und Dachfarbe

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für Wohngebäude zulässig:
- a) Walmdächer mit 22 - 30 Grad Neigung (E)
 - b) Satteldächer mit 48 - 52 Grad Neigung (E + Dg)
 - c) Satteldächer mit 22 - 27 Grad Neigung (E + l)

- (2) In dem als Mischgebiet (Mi) festgesetzten Teilbereichen sind für Wohngebäude zulässig:

Satteldächer mit 22 - 27 Grad Neigung

- (3) Für Kleingaragen sind zulässig:

- a) Satteldächer mit 10 bis 22 Grad Neigung
- b) Pultdächer mit 5 bis 10 Grad Neigung

- (4) Garagen, die an der Grenze errichtet werden, müssen die gleiche Dachform erhalten, wobei der Zweitbauende die Dachform des Erstbauenden zu übernehmen hat.

- (5) Im allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet darf für die Dacheindeckung nur rotes oder rostbraunes Eindeckmaterial verwendet werden. Im Industriegebiet gilt das gleiche hinsichtlich der Wohngebäude.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 7. Juli 1970

STADT BUCHLOE



1. Bürgermeister